

065/197

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (288 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 59, über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 148, abgeändert wird (4. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetznovelle).

Die §§ 2 und 2 a des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes behandeln jene Fälle, in denen Personen, welche gegenwärtig nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, durch die bloße Erklärung, der österreichischen Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen, die Staatsbürgerschaft erwerben können. Im § 3 war vorgesehen, daß diese Erklärung binnen zwölf Monaten vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes angefangen schriftlich bei der Landeshauptmannschaft, beziehungsweise dem Magistrat der Stadt Wien abzugeben ist. Diese Frist, welche durch die 3. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetznovelle über den ursprünglichen Termin hinaus — das war der 14. Juli 1946 — verlängert wurde, ist nun mit 31. Dezember 1946 abgelaufen.

Ferner können nach § 4 des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes Anträge auf Widerruf der seinerzeitigen aus politischen Gründen

erfolgten Ausbürgerung bei jener Behörde, welche den eingetretenen Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft ausgesprochen hat, gestellt werden. Die Frist für die Einbringung solcher Anträge, die ursprünglich ebenfalls mit 14. Juli 1946 enden sollte, wurde auch schon durch die 3. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetznovelle verlängert, und zwar bis 30. Juni 1947.

Durch die vorliegende Novelle, die vom Verfassungsausschuß in seiner heutigen Sitzung in Verhandlung gezogen wurde, sollen diese Fristen neuerlich erstreckt werden, und zwar in beiden Fällen bis 31. Dezember 1947.

Die Verlängerung erscheint zweckmäßig, weil sich noch immer Emigranten, Kriegsgefangene usw. im Auslande befinden, denen bei ihrer Rückkehr der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft nach diesem einfachen Verfahren ermöglicht werden soll.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage unverändert angenommen.

Es wird somit dem Hohen Hause der Anträge unterbreitet, dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf der 4. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetznovelle (288 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Wien, am 16. Jänner 1947.

Horn,
Berichterstatter.

Scharf,
Obmann.